

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 2

Greifswald, den 28. Februar 1969

1969

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	7	C. Personalmeldungen	10
Nr. 1) Urkunde über die Eingliederung der ev. Kirchengemeinde Gramzow, Kirchenkreis Anklam, in den Pfarrsprengel Krien, Kirchenkreis Anklam	7	D. Freie Stellen	10
Nr. 2) Glocken, Läutemaschinen, Glockenstühle	7	E. Weitere Hinweise	10
		Nr. 5) Tresorangebot	10
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	9	Nr. 6) Antiqua-Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches	10
Nr. 3) Sozialversicherung	9	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	10
Nr. 4) Vollstreckung von Geldforderungen	10	Nr. 7) Handreichung für ev.,kath. Begegnungen	10

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gramzow, Kirchenkreis Anklam, in den Pfarrsprengel Krien, Kirchenkreis Anklam.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Gramzow, Kirchenkreis Anklam, wird in den Pfarrsprengel Krien, Kirchenkreis Anklam, eingliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Greifswald, den 14. Februar 1969

Evangelisches Konsistorium

Siegel

W o e l k e

Vizepräsident

D Gramzow Pfst. 2/69

Nr. 2) Glocken, Läutemaschinen, Glockenstühle

— Wartung, Pflege, Neuanschaffung —

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11606-2/69 den 14. Februar 1969

Berichte unserer bautechnischen Mitarbeiter und Hinweise der Sachverständigen der Denkmalpflege lassen es uns angezeigt erscheinen, auf die wichtigsten Gesichtspunkte für die Pflege und Neuanschaffung der Glocken und alles dessen,

was dazu gehört, zusammenfassend aufmerksam zu machen.

Glocken sind kostbare Musikinstrumente und wesentliche Werkzeuge im Dienst der kirchlichen Verkündigung. Sie beanspruchen eine regelmäßige und sorgfältige Wartung, um ihren Dienst tun zu können. Nur dann ist ihre hohe Lebensdauer gewährleistet.

A

Wichtig ist vor allem die sichere und vorschriftsmäßige A u f h ä n g u n g . Eine Glocke muß im Ruhezustand genau senkrecht hängen. Sollten sich die Lager verschoben haben, was schon bei geringen Setzungen und Verschiebungen des Glockenstuhls vorkommen kann, muß sofort für Abhilfe gesorgt werden. Das Glockenjoch mit seiner Welle, bzw. den Drehzapfen soll genau waagrecht liegen. Die Lager und alle Eisenteile sind stets sorgfältig von Verschmutzung und Rost zu reinigen. Die Eisenbügel, Laschen und Schrauben, die die Joch und Krone der Glocke miteinander verbinden, müssen stets festsitzen, um Unfälle zu verhüten. Ein Nachsehen und Anziehen aller Schrauben ist von Zeit zu Zeit notwendig. Läßt sich eine Glocke nur mit großem Kraftaufwand läuten, ist eine Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Unter Umständen ist Erneuerung der Lager oder der ganzen Armatur zu empfehlen. Nicht immer wird dabei der Ersatz des alten Holzjochs durch ein Stahljoch nötig sein. Wenn aber ein solches eingebaut wird, empfiehlt es sich, ihm eine leichte Kröpfung oder Stelzung zu geben, um den zum Läuten erforderlichen Kraftaufwand niedriger zu halten. Die Stelzung darf nur gering sein, weil sonst der Klang der Glocke darunter leidet. Selbstverständlich sollte es sein, daß alle Stahl- und Eisenteile, auch Stahlgußglocken selbst, — mit einem Rostschutzanstrich versehen werden, der

von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Das Innere der Lager muß immer gut eingefettet sein. Der Einbau von Kugellagern ist nicht unbedingt notwendig.

B

Genau so wichtig wie die Aufhängung der Glocken ist die der **Klöppel**. Schäden daran können zu schweren Unfällen führen. Die Klöppelbefestigung und vor allem ihre Gelenke, gleich ob sie aus Leder oder Stahl bestehen, pflegen sich im Laufe der Zeit zu lockern. Dann schlägt der Wulst oder Bolzen des Klöppels nicht mehr an der stärksten Stelle des Glockenkörpers, dem Schlagring an, sondern am unteren, schwachen Rand. Sehr leicht können dann Sprünge oder Risse des Glockenkörpers entstehen, die sehr teure Reparaturen erfordern. Meist ist ein Umguß der Glocke unvermeidlich.

Schäden an der Klöppelbefestigung können auch zu einem Abreißen des Klöppels und zu schwerer Gefährdung des Läutepersonals und anderer Personen führen, schon darum ist eine sorgfältige Instandhaltung der Klöppelaufhängung notwendig.

Der Anschlag des Klöppels an der stärksten Stelle des Glockenkörpers ergibt den besten Klang der Glocke. Unvermeidlich ist dabei eine Schwächung der Anschlagstelle. Sofern diese 5 oder 10 mm oder mehr beträgt, empfiehlt es sich, die Glocke um 90° zu drehen. Dies ist aber in der Regel erst nach einer Betriebszeit von 100 oder 200 Jahren notwendig. Die Drehung kann durch jeden zuverlässigen Handwerker vorgenommen werden. Sind aber Risse oder Ausprengungen am Glockenkörper entstanden, ist stets eine Überprüfung durch einen Glockenfachmann notwendig.

C

Der Einbau von elektrischen **Läuteanlagen** wird häufig gewünscht, weil es immer schwerer wird, Arbeitskräfte für das Läuten der Glocken zu bekommen. Der Bau dieser Anlagen erfordert jedoch nicht unerhebliche Mittel. Außerdem ist es unbedingt erforderlich, daß nur eine erfahrene und zuverlässige Firma damit beauftragt wird. Bei der Auswahl ist in jedem Falle unser Rat einzuholen.

Bei freistehenden Glockenstühlen ist der Einbau der elektrischen Anlage nur unter besonderen Bedingungen möglich. Immer ist es jedoch notwendig, vor Einbau einer mechanischen Läuteanlage die Glockenaufhängung zu überprüfen und in Ordnung zu bringen. Häufig sind dabei neue Armaturen und Lager einzubauen.

D

Auch **Glockenstühle** bedürfen der regelmäßigen Kontrolle und Pflege. Alle Verbindungsstellen der Konstruktion müssen stets in einwandfreiem Zustande gehalten werden. Die

Festigkeit eines Glockenstuhls, der ja erhebliche, bewegliche Lasten aufnehmen muß, beruht nicht so sehr auf der Stärke der Hölzer oder Stahlkonstruktionsteile, sondern auf dem einwandfreien Zustand aller konstruktiven Verbindungen.

Alle Glockenstühle müssen so gebaut sein, daß die Glocken frei ausschlagen können, mindestens bis zur Waagerechten. Nur so hat die Glocke ihre vollen Klang. Die Konstruktion darf nicht nachträglich verändert werden. Auch ist es falsch, bei Glockenstühlen in Kirchtürmen die oberen Teile ihrer Konstruktion mit irgendwelchen Teilen der Turmkonstruktion zu verbinden, weil dann die starken Schwingungskräfte an falsche Stellen geleitet werden und Schäden verursachen können.

Jeder Glockenstuhl muß **überdacht** sein. Das ist nicht nur zum Schutze der Glocken, der Armaturen und aller Konstruktionsteile notwendig, sondern auch um die volle Klangwirkung zu erreichen. Bei auf einem Kirchhof stehenden Glockenstuhl müssen sich die Art der Dachdeckung und die gesamte Gestaltung dem Gesamtbild der Kirche anpassen.

Wie alle Baulichkeiten bedürfen auch die Glockenstühle einer regelmäßigen (jährlichen) Überprüfung. Dabei ist vor allem auf die Dachdeckung und auf die unteren Teile der ganzen Konstruktion zu achten. Hier treten meistens Schäden auf, da die Schwellen und ihre Sockel und Fundamente sowie die Fußenden der Stiele und Streben besonders dem Wetter ausgesetzt sind.

In 2 m Abstand um einen Glockenstuhl müssen Strauchwerk und alle Anschüttungen stets regelmäßig und sorgfältig beseitigt werden. Fundamente und Sockel aus Beton oder Mauerwerk müssen guten Wasserabfluß haben und so hoch sein, daß die Schwellen des Glockenstuhles, ganz gleich ob sie aus Holz oder Stahl bestehen, frei liegen und Luft haben. Nur so ist längere Haltbarkeit garantiert. Zweckmäßig ist es, wenn zwischen Holzschwelle und Mauerwerk eine starke Teer- oder Bitumen-Pappschicht eingeschoben wird. Ganz besonders ist auch hier auf die Verbindungsstellen — Zapfenlöcher, Anker und Verschraubungen — zu achten.

Alle Teile des Glockenstuhls sind stets gut unter Anstrich zu halten. Das Holzwerk muß regelmäßig mit Karbolineum oder Holzteer, alle Stahl- und Eisenteile müssen mit Rostschutzfarbe gestrichen werden.

Jeder Neubau eines Glockenstuhls bedarf unserer Genehmigung. Konstruktionszeichnungen müssen uns zur Überprüfung vorgelegt werden bevor Aufträge erteilt werden. In unserem Kirchengebiet gibt es keine Firma und keinen Baufachmann, der über ausreichende Erfahrungen im Bau von Glockenstühlen verfügt und über die dabei zu beachtenden Grundsätze unterrichtet ist.

E

Jede **Neuanschaffung von Glocken** (auch Ergänzungen von vorhandener Geläute, Veräußerung oder Umtausch von Glocken) sowie die **Anschaffung von Läutemaschinen oder die Errichtung eines Glockenstuhls** bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vor Erteilung eines Auftrages ist uns rechtzeitig eingehend zu berichten, damit wir den Gemeindegemeinderat fachgemäß beraten können. Dabei sind genaue Angaben über die vorhandenen Glocken einzureichen:

Material, Bronze oder Stahl
Alter und Gießwerkstatt,
Größe, vor allem unterer Durchmesser,
Gewicht und Schlagton, soweit bekannt,
Aufhängungsort und Art, Lager und Joch,
Konstruktion und Zustand des Glockenstuhles,
maßstäbliche Skizze des Glockenturms, der Glockenstube und des Glockenstuhles.

Etwa vorliegende Gutachten und Kostenschläge sind zusammen mit dem zustimmenden Beschluß des Gemeindegemeinderats im beglaubigten Protokollbuchauszug einzureichen.

Über jede Glockenlieferung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der uns vorzulegen ist. Der Gießfirma ist die Beachtung der Empfehlungen des Glockensachverständigen zur Bedingung zu machen.

Die Fertigstellung jeder Glocke — auch bei Umguß — ist uns so rechtzeitig zu melden, daß die Prüfung der Glocke durch unseren Sachverständigen in der Werkstatt vorgenommen werden kann.

W o e l k e

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Sozialversicherung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 12008-2/69 den 17. Februar 1969

Nachstehend wird auszugsweise die Anordnung zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner vom 21. 12. 1968 (GBl DDR 1969 II Nr. 8 S. 73) abgedruckt. Zu beachten ist, daß eine SV-Witwenrente nicht von der Entrichtung eigener Beitragsleistungen befreit, sondern nur Vollrenten aus eigenem Anspruch. Wichtig ist auch, daß die Angaben gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung — Art der Rentenleistung, Beginn und Ende des Bezugs sowie Aktenzeichen des Bescheids — alljährlich im Lohnkonto zu vermerken sind.

§ 1

Vollrentner im Sinne der Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung sind Empfänger folgender Rentenleistungen:

1. Altersrente der Sozialversicherung
2. Invalidenrente der Sozialversicherung, mit Ausnahme der an Blinde oder Empfänger eines Sonderpflegegeldes gezahlten Invalidenrente, wenn der Verdienst des Blinden oder des Empfängers eines Sonderpflegegeldes ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten übersteigt
3. Bergmannsaltersrente
Bergmannsvollrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen
4. Bergmannsinvalidenrente
Bergmannsvollrente wegen Invalidität
5. Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wegen Alters (nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen) oder wegen Invalidität
6. Altersrente
Invalidenrente
der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung
7. Altersversorgung
Invalidenversorgung
der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
8. Kriegsinvalidenrente
Kriegsbeschädigtenrente
nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen
9. Unfallrente der Sozialversicherung
Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
wegen eines Körperschadens von 100 %
10. Ehrensold
Dienstbeschädigungsvollrente
der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung.

§ 2

(1) Vollrentner gemäß § 1, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben bzw. aufnehmen, haben bei Beginn einer der im § 1 genannten Rentenleistungen bzw. bei Aufnahme dieser Tätigkeit, den Bescheid über die Gewährung der Rentenleistung zum Zwecke der

- Befreiung vom eigenen Beitragsanteil der für die Abführung des Beitrages zur Sozialversicherung zuständigen Stelle (Betrieb, sozialistische Produktionsgenossenschaft u. a.)
- Befreiung vom eigenen Beitragsanteil als unständig beschäftigter Werkstätiger dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen

— Herabsetzung des Beitrages bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als ständig mitarbeitender Familienangehöriger dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen vorzulegen.

(2) Endet die Zahlung einer der im § 1 genannten Rentenleistungen während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Sozialpflichtversicherte den Bescheid über den Wegfall der Rentenleistung innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides der nach Abs. 1 zuständigen Stelle vorzulegen.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle hat in den entsprechenden Unterlagen (z. B. Lohnunterlagen, Steuerakten) die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie das Aktenzeichen des Bescheides aufzuzeichnen.

In Vertretung
Dr Kayser

Nr. 4) Vollstreckung von Geldforderungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21801-1/69 den 10. Februar 1969

Mit Verordnung vom 6. Dezember 1968 ist die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. DDR II Nr. 6/1969 S. 61) geregelt worden. Diese Regelung ist am 1. 1. 69 in Kraft getreten. Im einzelnen wird auf den Text der Verordnung verwiesen, die wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt werden kann.

In Vertretung
Dr Kayser

C. Personalmeldungen

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Rudolf Johst in Bobbin/Rügen, Kirchenkreis Bergen, zum 1. April 1969.

Verstorben:

Pfarrer Johannes Erich Neumann, Stralsund St. Nikolai II, Kirchenkreis Stralsund, am 22. 2. 1969 im Alter von 63 Jahren.

Verliehen:

Der Kirchenmusikerin Fräulein Ellinor Martin ist die Dienstbezeichnung „Kantorin“ verliehen worden.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Kartlow, Kirchenkreis Demmin, ist frei und sofort wieder zu besetzen. 3 Kirchengemeinden mit insgesamt 3700 Seelen.

Dienstwohnung im Pfarrhaus mit Pfarrgarten. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Kartlow über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36 zu richten.

Die Pfarrstelle Stralsund St. Nikolai II, Kirchenkreis Stralsund, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat 4 Pfarrstellen. Pfarrwohnung im Pfarrhaus vorhanden. Seeklima.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

Ab 1. November 1969 wird in Pasewalk die Stelle des Friedhofsverwalters bzw. eines Friedhofsgärtners frei. Von dem Bewerber wird erwartet, daß er Glied der Evangelischen Kirche ist, daß er gärtnerische Kenntnisse besitzt, selber auf dem Friedhof Hand mit anlegt und die Bücher des Friedhofes führen kann. Geboten wird tarifmäßige Besoldung und als Wohnung das Grundstück des Friedhofsverwalters.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegemeinderat in 21 Pasewalk, Str. der Befreier 36.

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Angebot eines Tresors

Der Gemeindegemeinderat Garz/Rg. bietet einen Tresor an, der 0,65 m breit, 0,55 m tief und 0,80 m hoch ist. Der Tresor steht auf einem Gestell aus Holz, das als Schrank ausgearbeitet ist. Kaufangebote sind direkt an den Gemeindegemeinderat — Vorsitender Pastor Mantei — zu richten.

Nr. 6) Antiqua-Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 12205-4/69 den 24. Februar 1969

Es wird darauf hingewiesen, daß die Antiqua-Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches aller Voraussicht nach noch im März ds. Js. erscheinen wird.

Bekanntlich ist diese Ausgabe mit lateinischen Buchstaben in erster Linie für die Arbeit mit den Jugendlichen (Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit) gedacht und wird seit langem dringend erwartet.

Wir raten, sofort bei den in Frage kommenden Buchhandlungen die benötigten Exemplare zu bestellen. Der Preis wird 6,50 M betragen.

In Vertretung
Labs

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Handreichung für ev.-kath. Begegnungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30206-2/69 den 4. Februar 1969

Die nachstehende

„Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen“

ist von einem Kreis von Sachverständigen aus den Landeskirchen erarbeitet und von der Kon-

ferenz der evangelischen Bischöfe auf ihrer Tagung in Bad Saarow im Januar 1969 gebilligt worden.

Wir empfehlen Pfarrern und Gemeinden, in der Zusammenarbeit mit römisch-katholischen Christen und Gemeinden nach den in der Handreichung dargelegten Grundsätzen zu verfahren.

D. Krummacher
Bischof

Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen

Vorwort

- I. Die ökumenische Verantwortung
- II. Der Dialog
 1. Voraussetzung und Ziel
 2. Vorbereitungen
- III. Persönliche Begegnungen
 1. In der Gesellschaft
 2. In der Familie
- IV. Begegnungen im kirchlichen Raum
 1. In der theologischen Forschung
 2. In persönlichen Gesprächen der kirchlichen Mitarbeiter
 3. In gemeinsamen Arbeitskreisen
 4. In gemeinsamen kirchlichen Veranstaltungen
- V. Gottesdienstliche Veranstaltungen
 1. Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft
 2. Gemeinsame gottesdienstliche Feiern, Andachten oder Gebetsstunden

Vorwort

Die vorliegende Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen will den evangelischen Christen in der DDR helfen, ihre ökumenische Verantwortung auf der privaten, der gemeindlichen und der gesamtkirchlichen Ebene wahrzunehmen. Da in unserem Land die Beziehungen zwischen den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche im ökumenischen Gespräch eine besondere Rolle spielen, wird hier versucht, vor allem im Blick auf evangelisch-katholische Begegnungen zu raten und zu helfen. Dabei sollten die Fragen des Nebeneinander und Miteinander von evangelischen und katholischen Christen immer im gesamt-ökumenischen Rahmen gesehen werden.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Handreichung sein, den römischen Katholizismus darzustellen und zu beurteilen. Angesichts der Vielfalt im Leben und in der Lehre der heutigen römisch-katholischen Kirche ist das in diesem Rahmen unmöglich. Der evangelische Christ sollte jedoch wissen, wie er seine ökumenische Verantwortung wahrnehmen will und welche Möglichkeiten sich ergeben können, mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsam zu handeln.

I. Die ökumenische Verantwortung

Die Kirchen begegnen sich heute in einer Aufgeschlossenheit, die früher nicht selbstverständlich war. Dafür sind wir Gott dankbar. Gottes Wille ist es, daß die Seinen eins seien. Darum stehen am Anfang der ökumenischen Bewegung die gegenseitige Liebe und das Gebet für die Einheit der Christen. Die Beziehungen der Kirchen und der einzelnen Christen zueinander werden heute in zahlreichen Gesprächen und Veranstaltungen erörtert. Viele Gemeinden fragen angesichts des Pluralismus in allen Kirchen an, wie sie die ökumenische Lage beurteilen sollen: Die einen begrüßen mit Dank jeden neuen Schritt, der zur Einigung der Kirchen führt, andere sind zurückhaltend oder halten die Zeit noch nicht für reif, über die da und dort mögliche Zusammenarbeit hinaus engere Gemeinschaft zu pflegen.

In der ökumenischen Bewegung bemühen sich die Kirchen schon seit langem, die Trennung der Kirche Christe zu überwinden. Weithin beginnt sich die biblische Wahrheit durchzusetzen, daß dort, wo Jesus Christus gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift verkündigt wird und die Sakramente in seinem Namen angeboten werden, Gott seine Kirche schafft und erhält. Der Heilige Geist erweckt immer mehr Menschen aus allen Kirchen zu dieser Erkenntnis. Sie suchen, einzeln oder als Gemeinden, mit all denen Gemeinschaft, die sich wie sie um das Evangelium Jesu Christi sammeln und danach zu leben trachten. Sie streben, um mit der Einheitsformel des Ökumenischen Rates der Kirchen von Neu-Delhi 1961 zu sprechen, die Einheit aller Christen „an jedem Ort“ an, die vereint sind „mit der gesamten Christenheit an allen Orten und zu allen Zeiten.“*) Sie wirken, wie es in Uppsala 1968 hieß, für eine „schließlich zu verwirkende wahrhaft universale, ökumenische, konziliare Form des gemeinsamen Lebens und Zeugnisses.“**)

Die dem ökumenischen Rat angehörenden Kirchen bejahen dessen Basis: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“*)

Auch die römisch-katholische Kirche hat sich der ökumenischen Bewegung geöffnet und das Gespräch mit den anderen Kirchen auf allen Ebenen aufgenommen. Sie spielt in der ökumenischen Bewegung allerdings eine besondere Rolle, weil sie allein bereits die

*) Neu-Delhi 1961

**) Uppsala, Bericht der Sektion I Ziffer 19

Hälfte der Christenheit ausmacht und weil sie wie kaum eine andere Kirche ein Lehrsystem besitzt, das alle Fragen des Glaubens und des Lebens umfaßt. Ihr Verhältnis zu der einen Kirche Christi, die das Glaubensbekenntnis meint, beschreibt die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils folgendermaßen: „Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen.“^(*)

Obwohl die römisch-katholische Kirche dem Ökumenischen Rat der Kirchen noch nicht angehört, konnte die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Uppsala 1968 feststellen, daß es nur „eine ökumenische Bewegung gibt“, und „daß das Leitprinzip zukünftiger Bemühungen darin bestehen sollte, dieser einen ökumenischen Bewegung zu ihrer vollen Manifestation zu verhelfen.“^(**) Die Katholizität wird dort so verstanden: „Der Plan Christi ist, Menschen aller Zeiten, aller Rassen, aller Orte und in allen Verhältnissen durch den Heiligen Geist unter der universalen Vaterschaft Gottes in eine organische und lebendige Einheit in Christus zu führen.“^(***)

II. Der Dialog

1. Voraussetzung und Ziel

Wer Gemeinschaft sucht, muß zum sachlichen Gespräch bereit sein. Er muß selbst demütig sein, dem Gesprächspartner in Liebe begegnen und seine Argumente hören und überdenken. Eine Haltung des starren Protestes, der ängstlichen Defensive und der verständnislosen Polemik ist mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar. Ebenso entwertet bloße Toleranz den Dialog zur Belanglosigkeit. Deshalb sind Hören auf das Evangelium, Verwurzelung in der eigenen Kirche und Bereitschaft zur Buße notwendige Voraussetzungen für ein weiterführendes Gespräch. Der Dialog kann sich nicht auf die Begegnung einzelner Christen beschränken, er muß auch Gespräch von Kirche zu Kirche sein.

^(*) Dogmatische Konstitution über die Kirche zitiert nach der Übersetzung im Lexikon für Theologie und Kirche, vgl. dazu auch Dekret über den Ökumenismus Nr. 3

^(**) Uppsala, Resolution Beziehung zur röm.-kath. Kirche v. 18. 7. 1968

^(***) Uppsala, Bericht der Sektion I, Ziffer 6

Der Dialog dient der Information. Im Dialog werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Konfessionen festgestellt, Vorurteile und Mißverständnisse abgebaut und die Schwierigkeiten gegenseitigen Verstehens bewußt gemacht. Zeichen der Erneuerung in den anderen Kirchen dürfen nicht übersehen werden.

Der Dialog dient der Wahrheit. Wo die Kirchen einander besser als bisher verstehen, werden sie auch zu tieferem eigenen Verstehen der Wahrheit geführt. Dazu gehören rückhaltlose Offenheit und der Mut, sich auch harten Anfragen zu stellen. Vor allem müssen die Kirchen bereit sein, im gemeinsamen Hören auf Christus, der die Wahrheit ist, sich selbst erneuern zu lassen.

Alle Kirchen sind sich darin einig, daß das Gemeinsame dankbar herausgestellt werden soll, die Unterschiede aber nicht verharmlöst werden dürfen. In der Begegnung fordern sich die Kirchen heraus, ihr Bekenntnis neu zu formulieren und zu bezeugen. Dabei fällt es den Kirchen der Reformation zu, deutlich zu machen, warum die Rechtfertigung des Sünders nicht eine reformatorische Sonderlehre ist, sondern die entscheidende Botschaft, mit der die ganze Christenheit steht und fällt.

Der Dialog dient der Einigung der Christenheit. Er umfaßt das ganze Glaubensgespräch der Kirchen, in dem sie sich weniger auf ihr Verhältnis zueinander ansprechen als auf den Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche, Jesus Christus.

Dazu gehört auch die Zusammenarbeit bei den vielfältigen Aufgaben, die den Kirchen heute gestellt sind. Wo der Dialog „in Liebe und Wahrheit“ geschieht, können die Kirchen alles gemeinsam tun, was sie nicht aus Gründen des Gewissens oder der Vernunft getrennt tun müssen.

2. Vorbereitung

- a) Wer in den Dialog eintritt, muß sich sorgfältig vorbereiten. Er muß über seine eigene Kirche und über Lehre und Leben der anderen Bescheid wissen. Darum ist es zu begrüßen, wenn dafür Kurse und Seminare eingerichtet werden oder wenn sich in den Gemeinden Gruppen bilden, die sich regelmäßig mit ökumenischen Themen befassen. Dabei hat der Pfarrer eine gute Gelegenheit, der theologische Lehrer seiner Gemeinde zu sein. Es kann hilfreich sein, auch Referenten der römisch-katholischen Kirche, der Freikirchen und anderer Gemeinschaften einzuladen oder die Mitwir-

kung von Sachverständigen zu erbitten.

- b) In jedem Kirchenkreis und in jeder Landeskirche sollte ein Referent oder auch ein Arbeitskreis beauftragt werden, sich ständig mit den Beziehungen zwischen den Kirchen zu befassen. Aufgabe des Arbeitskreises ist es, vor allem die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter zu informieren und zu beraten. Seine Mitglieder sollen für Vorträge zur Verfügung stehen und helfen, ökumenische Begegnungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Konfessionskundliche Forschungsstelle in Potsdam und ökumenische Institute sollten enger als bisher zusammenarbeiten und über Lehre und Leben der römisch-katholischen Kirche und anderer Kirchen informieren und zu Vortragsdiensten, Auskünften und Gutachten in Anspruch genommen werden. Auch die Öffentlichkeit muß besser als bisher über Lehre und Leben der verschiedenen Kirchen orientiert werden.

III. Persönliche Begegnungen

1. **In der Gesellschaft** heute begegnen sich Christen verschiedener Konfessionen und Nichtchristen mit großer Selbstverständlichkeit in der Nachbarschaft und im Freundeskreis, bei der Arbeit und im Urlaub. Sie erfahren, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind, wenn sie den Forderungen des Alltags gewachsen sein wollen. Wo immer ein gemeinsames christliches Zeugnis in Wort und Tat vor der Welt möglich ist, sollten evangelische Christen sich beteiligen und dabei deutlich machen, daß Christus das Heil aller Menschen ist und daß Christen ihr Menschsein als Leben für andere verstehen.
2. **In der Familie** kann die Konfessionsverschiedenheit eine schwere Last bedeuten. Die römisch-katholischen Gesetze über die konfessionsverschiedenen Ehen und über die katholische Kindererziehung sind immer noch ein ernsthaftes Hindernis für die ökumenischen Beziehungen. *) Die nicht-römisch-katholischen Kirchen dürfen in ihren Forderungen an die römisch-katholische Kirche nicht nachlassen, diese Gesetze grundlegend zu revidieren. Die Absicht dieser Gesetze entspringt zwar der Sorge um den Schutz des römisch-katholischen Glaubens, doch hat sich die Lage der Christenheit mindestens in den Gebieten starker konfessioneller Mischung gegenüber früher

so grundlegend verändert, daß diese Gesetze heute ihre ursprüngliche Absicht nicht erfüllen. Sie veranlassen im Gegenteil viele Ehepaare, um einer vermeintlichen Neutralität willen den christlichen Glauben aufzugeben. Allerdings bemühen sich römisch-katholische Theologen, die konfessionsverschiedenen Ehen weniger rechtlich als seelsorgerlich zu behandeln.

Die evangelischen und römisch-katholischen Pfarrer sollten, wo dies möglich ist, miteinander überlegen, wie sie den konfessionsverschiedenen Paaren helfen können, ihre Ehe christlich zu führen. Den katholischen Partnern, die bei einer nichtkatholischen Eheschließung mit dem Ausschluß von den Sakramenten ihrer Kirche rechnen müssen, sollte der evangelische Pfarrer in der Seelsorge zu der Erkenntnis verhelfen, daß sie nicht vom Heil ausgeschlossen sind. Die Glieder einer konfessionsverschiedenen Familie müssen beraten werden, wie sie gemeinsam ihren christlichen Glauben leben können, indem sie miteinander und füreinander beten, gemeinsam die Bibel lesen und auch gemeinsam die Gottesdienste ihrer Kirchen besuchen.

IV. Begegnungen im kirchlichem Raum

1. **In der theologischen Forschung** bemühen sich die Theologen aller Kirchen um eine ökumenisch ausgerichtete Theologie. Dadurch ist das Gespräch zwischen evangelischen, römisch-katholischen, altkatholischen, orthodoxen, anglikanischen und freikirchlichen Theologen wieder in Gang gekommen. Die gemeinsame biblisch-exegetische Arbeit hat sich verstärkt. Es wird versucht, ihre Ergebnisse mit der kirchlichen Lehre in Verbindung zu bringen. Das Studium reformatorischer Theologie durch römisch-katholische Theologen und die zunehmende Beschäftigung nichtkatholischer Theologen mit der römisch-katholischen Theologie eröffnen neue Gesprächsmöglichkeiten.

Die Anregungen, die in allen theologischen Disziplinen und durch die verschiedenen ökumenischen Institute vermittelt werden, müssen aufgenommen und verarbeitet werden.

2. **In persönlichen Gesprächen der kirchlichen Mitarbeiter** wächst das Vertrauen, das für die Beziehungen der Kirchen unerläßlich ist. Die Pfarrer können sich gegenseitig einladen, um miteinander theologisch zu arbeiten und gemeinsame Aufgaben zu beraten. Über einen Konfessionswechsel sollte man sich gegenseitig informieren; auf jeden Fall muß Proselytismus vermieden werden.

*) Vgl. Instructio „Matrimonii sacramentum“ v. 18. 3. 1966

Auch die gewählten Gemeindevertretungen beider Kirchen sollten zusammenarbeiten und sich über beiderseitige Aufgaben beraten. In den Gemeinden, Kirchenkreisen (Kirchenbezirken) und Landeskirchen sollten im Bedarfsfall gemeinsame Kommissionen für bestimmte Sachgebiete eingerichtet werden. In allen Fällen muß der Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Parität gelten. Im Bedarfsfall sollten sich die Gemeinden kirchliche Einrichtungen (z. B. Friedhofskapellen, Gemeindesäle und Kirchen) gegenseitig überlassen.

3. **In gemeinsamen Arbeitskreisen** kommen manerorts Christen verschiedener Konfessionen zusammen, um miteinander zu beten, die Bibel zu lesen und gemeinsame Aufgaben der Kirchen und auch kontroverse Fragen zu erörtern. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen sind verschiedene Gruppen zu empfehlen: etwa eine theologische Arbeitsgruppe zwischen Pfarrern und Priestern sowie gemischte Kreise von Theologen und Nichttheologen. Darüber hinaus sind die vielerorts bestehenden Kontakte von Arbeitszweigen der evangelischen Kirche, z. B. Männer- und Frauenarbeit, junge Gemeinde, Studentengemeinde und Akademikerarbeit mit entsprechender Gruppierungen der röm.-kath. Kirche zu erweitern und zu vertiefen.

Die Anregungen des Ökumenischen Direktoriums I, Ziff. 3-8 sollten aufgenommen werden.

4. **In gemeinsamen kirchlichen Veranstaltungen** kann die Zusammenarbeit der Kirchen einen angemessenen Ausdruck finden. Dabei sollen die Veranstalter nicht willkürlich experimentieren, sondern im Einvernehmen handeln mit den zuständigen Stellen; sie sollen sich im Rahmen gesamtkirchlicher Verantwortung und nachbarschaftlicher Erfahrungen halten. In zunehmendem Maße veranstalten die verschiedenen Gemeinden eines Ortes gemeinsame Vortragsabende, Podiumsdiskussionen und auch längere Kurse.

Die gesamten Veranstaltungen der Kirchen dürfen nicht zu einer innerkirchlichen Zusammenarbeit führen, bei der man sich von der üblichen Welt abschließt. Sie müssen vielmehr Dienst am Menschen sein. Darum ist besonders die ökumenische Diakonie verheißungsvoll.

V. Gottesdienstliche Veranstaltungen

Wo gegenseitiges Vertrauen gewachsen ist, stellt sich die Frage nach der gottesdienstlichen Gemeinschaft der Kirchen.

1. **Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft** ist für die meisten evangelischen Kirchen der entscheidende Ausdruck der Kirchengemeinschaft. Nichtkatholiken ist eine volle Teilnahme am eucharistischen Gottesdienst der römisch-katholischen Kirchen nach dem Ökumenischen Direktorium nicht möglich. Die Kirchen können darum zur Zeit nur feststellen, daß volle Gottesdienstgemeinschaft zwischen den Konfessionen auf Grund des unterschiedlichen Verständnisses vom Gottesdienst und vom Amt ausgeschlossen ist. Dies muß bedacht werden, wenn aus besonderem Anlaß ein Austausch von Predigern und Lektoren stattfindet.

Jede Kirche hält ihre Glieder zum Besuch ihrer Gottesdienste an. Weil aber allgemein anerkannt wird, daß auch bei den anderen Gottes Wort gehört und Gott angebetet und gelobt wird, verbietet heute keine Kirche ihren Gliedern grundsätzlich die Gottesdienste der anderen Kirche zu besuchen. Alle Kirchen laden Christen, die nicht zu ihren Gliedern gehören, ein, an ihren Gottesdiensten ohne Sakramentsempfang teilzunehmen.

Taufe. Die evangelischen Kirchen erkennen die in anderen Kirchen rite vollzogene Taufe an. Auch die römisch-katholische Kirche erkennt die Taufe in der evangelischen Kirche an, sofern nicht ein nicht auszuräumender Zweifel daran besteht, daß sie rite vollzogen ist. Evangelische Pfarrer und Kirchenleitungen sollten bei der Ausräumung solcher Zweifel behilflich sein. Nur wo dies nicht gelingt, übt die römisch-katholische Kirche nach wie vor die Konditionaltaufe aus.

Abendmahl. Die Abendmahlsgemeinschaft ist in der ökumenischen Bewegung immer noch ungeklärt. Weithin sind die Kirchen der Meinung, sie dürfe erst am Ende des Weges zur Einheit der Kirche stehen; die Übereinstimmung in der Lehre und im kirchlichen Amt sei die Voraussetzung für die Abendmahlsgemeinschaft. Andere Kirchen und viele Christen meinen dagegen, daß die Einladung Christi, im Abendmahl Gemeinschaft mit ihm zu erfahren, nicht durch kirchliche Ordnungen behindert werden dürfe. Weil es im Abendmahl um das Mahl des Herrn und nicht um das Mahl einer Konfession gehe, sei die Abendmahlsgemeinschaft ein guter Anfang für die Erneuerung der Kirche und die Einigung der Christen.

Das ökumenische Abendmahlsgespräch ist im Gang. Solange keine Einigung erzielt ist, sollten einzelne, die den Empfang des Abendmahls in der anderen

Kirche wünschen, nach seelsorgerlichem Ermessen zugelassen werden. Die Kirchliche Lebensordnung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, die sich mit dieser Frage ausdrücklich befaßt, gibt dazu folgenden Rat: „Ob römisch-katholische Christen, die in einer evangelisch getrauten Ehe vom Sakrament ihrer Kirche ausgeschlossen sind, in einer evangelisch-lutherischen Gemeinde zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden können, muß der Seelsorger nach gewissenhafter Prüfung entscheiden. Sie müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und die Teilnahme am Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Dauer nicht vereinbar sind.“

2. **Gemeinsame gottesdienstliche Feiern, Andachten oder Gebetsstunden** werden immer mehr üblich. Wenn Christen gemeinsam das Evangelium hören und zu Gott beten, geben sie Zeugnis von ihrer

Zugehörigkeit zu dem Einen Volk Gottes. Bei der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern muß der Grundsatz der Gleichberechtigung (par cum pari) beachtet werden. Schon die Festlegung der Gottesdienstordnung nach Form und Inhalt bis in alle Einzelheiten ist eine gute Gelegenheit, einander näherzukommen. Dabei sollten die Gebete so abgefaßt sein, daß alle guten Gewissens mitbeten können. (Vgl. das Gebetsheft „Gebetswoche für die Einheit der Christen“, das gemeinsam von Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen und einiger römisch-katholischer ökumenischer Zentren erarbeitet wurde.) Bei aller Freiheit der Evangeliumsverkündigung dürfen die Liebe zu den Mitchristen und der Achtung vor ihren Überzeugungen nicht verletzt werden.

Jesus Christus verheißt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“